

Deutscher Kulturrat · Mohrenstraße 63 · 10117 Berlin

Landtag NRW
Referat I.1/A12
Judith Drögeler/Brigitte Stapf
Postfach 101143
40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/2192**

A12, A11

Deutscher Kulturrat e.V.
Mohrenstraße 63
10117 Berlin
Telefon 030.226 05 28-0
Fax 030.226 05 28-11
post@kulturrat.de
www.kulturrat.de

Berlin, den 14.10.2014

Schriftliche Stellungnahme zur Anhörung des Ausschusses für Kultur und Medien zum „Gesetz zur Förderung und Entwicklung der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung in Nordrhein-Westfalen (Kulturfördergesetz)“

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Einladung zur o.g. Anhörung möchte ich Ihnen herzlich danken und möchte wie folgt zum geplanten Kulturfördergesetz Stellung nehmen.

Als Mitglied von zwei Enquete-Kommissionen des Deutschen Bundestags („Zukunft des Bürgerschaftlichen Engagements“ (1999-2002) und „Kultur in Deutschland“ (2003-2007)) sowie als Moderator des Kulturkonvents Sachsen-Anhalt (2011-2013) habe ich mich intensiv mit dem Themenfeld Sicherung der kulturellen Infrastruktur befasst. Dabei war stets ein Bezug das Kulturraumgesetz Sachsen, das vor gut zwanzig Jahren in Kraft getreten ist.

Mit dem „Gesetz zur Förderung und Entwicklung der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung in Nordrhein-Westfalen“ (Kulturfördergesetz) legt NRW einen zweiten, anderen Vorschlag vor, wie ein Land die Kulturförderung gesetzlich verankern kann. Das Kulturraumgesetz Sachsen entstand, einige werden sich erinnern, vor allem aus dem Impetus heraus, die Theaterlandschaft Sachsens zu sichern. Im Laufe der Beratungen erwies sich dieses Anliegen als zu kurz gesprungen und es wurde das von vielen nach wie vor gelobte und als Vorbild betrachtete Kulturraumgesetz Sachsen entwickelt. Kernelemente dieses Gesetzes sind die interkommunale Zusammenarbeit in Kulturräumen, die Festlegung von Kultur als Pflichtaufgabe der Kommunen sowie die Unterstützung der Kulturräume durch den Freistaat Sachsen. Dass das Sächsische Kulturraumgesetz inzwischen an Glanz eingebüßt hat, liegt unter anderem daran, dass auch die Sächsischen Kultureinrichtungen von Einsparungen nicht verschont bleiben.

Nun, also NRW. Galt es in Sachsen Anfang der 1990er Jahre in einem „jungen“ neuen Bundesland mit einem großen, gewachsenen Kulturerbe die Kulturförderung neu zu gestalten, steht das alte Bundesland NRW vor der Herausforderung die kulturelle Infrastruktur dem demografischen Wandel und anderen gesellschaftlichen Entwicklungsprozessen anzupassen. Ein wesentliches Anliegen des zu Beginn der Wahlperiode des nordrhein-westfälischen Landtags angekündigten Kulturfördergesetzes war es, den Spielraum für Kommunen, die sich in der Haushaltssicherung befinden, zu vergrößern, kommunale Kulturförderung zu betreiben. Nicht zuletzt im Zuge der Kulturhauptstadt Europas 2010 zeigte sich das Erfordernis, Kommunen in der Haushaltssicherung zu ermöglichen, in Kultur zu investieren und so an Ruhr 2010 zu partizipieren. Was im Rahmen dieses Großprojekts ermöglicht wurde, sollte nun gesetzlich verankert wurde.

Dieses wichtige und kulturpolitisch zentrale Anliegen, gerade in einem Land, in dem rund 80% der Kulturausgaben von den Kommunen getragen werden, ist misslungen. Gleich im Einleitungsteil des Kulturfördergesetzes sowie in den Ausführungen zu den Kosten wird deutlich gemacht, dass auf die Kommunen weder neue Ausgaben zukommen, noch daran gerührt werden soll, dass die Kulturförderung zum Kern kommunaler Selbstverwaltung gehört. Wer also jemals davon geträumt hat, dass das Kulturfördergesetz einen Weg zur Kulturförderung in der Haushaltskonsolidierung von Kommunen weist, wird spätestens seit dem Vorliegen des Referentenentwurfs aufwachen und sich verwundert die Augen reiben.

Obwohl dieses wichtige Anliegen für das Kulturfördergesetz nicht eingelöst wurde, ist es nicht zahnlos. Im Gegenteil, gleich zu Beginn ist vom Leitbild der aktivierenden Kulturpolitik die Rede. Das gesamte Kulturfördergesetz ist vom Grundsatz getragen, dass der Staat, nämlich das jeweilige Kulturministerium, so derzeit das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen, eine Idee von der kulturellen Infrastruktur und den Handlungsfeldern der Kulturförderung hat. Das Land legt durch seine relativ genau beschriebenen Förderinstrumente, nämlich z.B. nur bei mindestens regional bedeutsamen Vorhaben zu fördern, fest, was künftig gefördert werden soll und durch welche Maßnahmen, so auch die Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit, die Förderung erfolgen soll. Konsequentermaßen folgen aus diesem etatistischen Ansatz die Vorlage eines Kulturförderplans jeweils am Ende des ersten Jahres einer neuen Wahlperiode für die kommenden fünf Jahre und der ebenfalls regelmäßig erscheinende Landeskulturbericht. Hier werden Instrumente geschaffen, die eine Langzeitwirkung haben werden. In diesem Zusammenhang ist es nur folgerichtig, dass die kulturelle Bildung nicht nur im Gesetzestitel Erwähnung, sondern die Vorhaben auch relativ genau beschrieben werden wie z.B. die geplante Verpflichtung landeseigener Kulturbetriebe zur kulturellen Bildung.

Hier findet die Idee ihren Ausdruck, dass Kultur und speziell kulturelle Bildung vor allem eine gesellschaftliche Wirkung haben (sollen). Und ebenso konsequent ist, dass die vorgesehene einmal in der Legislaturperiode vorgesehene Befassung der Parlamentarier mit dem Landeskulturbericht sowie der Evaluation der Förderung als gewaltiger Fortschritt gepriesen wird. Das Kulturfördergesetz NRW ist ein Triumph der Verwaltung über den, teilweise noch vorhandenen Wildwuchs, im Kulturbereich und der Kulturförderung. Auf dem Altar der Transparenz wird wahrscheinlich so manche nicht passfähige Kulturförderung geopfert werden.

Sehr geschickt werden die Verbände, Kulturbüros und andere verfasste Akteure in die Mechanismen des Kulturfördergesetzes eingebunden und deren Förderung gesichert. Dieser Schachzug wird die Zustimmung aus dem Kulturbereich heraus erleichtern.

Doch ist bei aller Problematik nicht alles schlecht an dem geplanten Kulturfördergesetz. Speziell in den Vorschriften zur Ausreichung und Prüfung der Verwendung von Fördermitteln wurden viele Anregungen aus der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestags „Zukunft des bürgerschaftlichen Engagements“ und der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestags „Kultur in Deutschland“ aufgegriffen. Hier wird sehr pragmatisch an die Spielräume des Haushaltsrechts erinnert und beispielsweise die Festbetragsfinanzierung bei Fördersummen bis zu 50.000 Euro als zu bevorzugende Förderung ausgewiesen. Gerade diese trockenen Aussagen zur Förderpraxis können sich in der Praxis als segensreich erweisen. Dazu zählt auch die Vorschrift zur stärkeren Beratung von Zuwendungsempfängern im Vorfeld.

Am Ende bleibt bei mir ein mulmiges Gefühl ob der Planungseuphorie, die das Kulturfördergesetz durchzieht. Ich hatte schon während der Beratungen der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestags „Kultur in Deutschland“ meine Probleme mit der Denkfigur des aktivierenden Staats, an dessen Marionettenfäden letztlich die Kulturakteure nach seiner Pfeife tanzen müssen. Ich hätte mir gewünscht, dass das Kulturfördergesetz stärker von einem Geist der Freiheit und Unabhängigkeit durchzogen wäre, der letztlich den Kulturbereich ausmacht und prägt. Eines ist meines Erachtens ganz sicher, zahnlos wird das Kulturfördergesetz nicht sein und manch einer wird sich in einigen Jahren vielleicht nach dem ungeplanten Wildwuchs früherer Zeiten sehnen.

Mit freundlichen Grüßen



Olaf Zimmermann
Geschäftsführer